

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des
Masterstudiengangs Klassische Archäologie
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Ein-Fach) - 2021
(Fachprüfungsordnung Klassische Archäologie (Ein-Fach) - 2021)
Vom 20. November 2020**

Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 81)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugang zum Masterstudium
- § 4 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 5 Studienjahr
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote für den Master
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Masterstudiengangs Klassische Archäologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 3 **Zugang zum Masterstudium**

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in altertumskundlichen Fächern mit archäologischem Schwerpunkt eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.

§ 4 **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, durch Vertiefung der Denkmälerkenntnisse, durch Anwendung anspruchsvollerer Methoden sowie durch den Ausbau systematischen Arbeitens und praktischer Erfahrungen für eigenständige wissenschaftliche Arbeit in der gesamten Breite von Forschung und Wissensvermittlung vorzubereiten. Besonderer Wert wird auf die interdisziplinäre Einbindung des Faches und auf die Wahrnehmung aktueller Forschungstendenzen gelegt.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Ziele des betreffenden Moduls und des gesamten Masterstudienganges erreicht sind.

§ 5 **Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 6 **Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und wird im Umfang von 24 bis 29 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkten studiert. Näheres regelt die Anlage. Die Masterarbeit hat dabei einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

- (2) Die Studierenden müssen im Modul klarS1-01a ein 20-tägiges Praktikum oder eine 20-tägige Grabung absolvieren. Die Praktika/Grabungen werden anhand einer Bescheinigung des jeweiligen Arbeitsgebers nachgewiesen. Die erforderliche Anzahl der Arbeitstage kann auch bei mehreren Institutionen gesammelt werden. Praktika/Grabungen können unter anderem in folgenden Bereichen stattfinden:
1. in Museen mit einer archäologischen Sammlung bzw. einem archäologischen Sammlungsbereich
 2. auf archäologischen Ausgrabungen sämtlicher Institutionen
 3. bei Grabungsfirmen
 4. in der Restaurierung (im musealen Bereich oder der Baudenkmalpflege)
 5. bei Verlagen mit einem auf die Archäologie/Alturtumswissenschaften ausgerichteten Programm
 6. in Landesdenkmalämtern und im Rahmen ihrer Aktivitäten
 7. in Architektur-, Vermessungs- oder Projektierungsbüros im Rahmen der Planung, Betreuung oder Durchführung von Restaurierungsprojekten.
- (3) Bei selbst organisierten Praktika ist vor dem Antritt der Arbeit bezüglich der Anerkennung des Praktikums Rücksprache mit der Studienfachberatung zu nehmen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
1. Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 2. die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 3. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 4. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 5. die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.
- Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 8

Beschränkung der Zulassung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze durch das Institut für Klassische Altertumskunde festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt. Grundsätzlich ist der Anmeldetermin maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, die sich als erste angemeldet haben. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Regelung abweichen.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten, einer Take-Home-Klausur drei bis acht Seiten, einer Hausarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats 15 bis 20 Seiten, eines Essays drei bis acht Seiten, allgemeiner Seminarleistungen wie zum Beispiel Referate 15 bis 60 Minuten und eines Protokolls oder eines Abstracts zwei bis fünf Seiten.
- (3) Die Modulnote ergibt sich aus der Gewichtung in der Anlage.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten.
- (5) Nach Absprache mit und Genehmigung durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer ist es möglich, Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache sowie ggf. in weiteren Sprachen zu absolvieren.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit

der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

- (3) Dies ist bei allen Oberseminaren und Übungen in der Klassischen Archäologie der Fall. Sie haben die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation archäologischer, literarischer und historischer Quellen und Objekte sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der oder dem Lehrenden zum Gegenstand. Damit zielen sie nicht allein auf die Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden. Da die Erarbeitung von Inhalten und Methoden dezidiert prozesshaft stattfindet, also jede Sitzung auf den vorhergehenden aufbaut, können Lernziele nur durch die regelmäßige Teilnahme aller Seminarteilnehmer erreicht werden. Dabei sind die konkreten Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungstypen jeweils abhängig vom Studienfortschritt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

In den Oberseminaren in den Modulen klarN1, klarO1, klarP1, klarQ1 sollen die Studierenden zu unterschiedlichen Themenkomplexen (Bilderwelten, Urbanistik) eigenständig erarbeitete Fragestellungen vorstellen, in den Forschungshorizont einordnen und zur Diskussion stellen. Erst das Seminarsgespräch ermöglicht den Studierenden eine kritische Positionierung im wissenschaftlichen Diskurs sowie die Reflexion und argumentative Vertretung dieser. Disputieren und wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit werden praktisch eingeübt. Das gleiche gilt für das Oberseminar in Modul klarR1, dessen Fragestellungen darüber hinaus auf die Pflichtexkursion hinführen.

In den Übungen des Masterstudiums in den Modulen klarN1, klarO1, klarP1, klarQ1 und klarS1 soll die methodische und theoretische Kompetenz der Studierenden geschult werden. Dies geschieht zum Beispiel durch die Diskussion von theoretischen Positionen, die für das archäologische Material relevant sind, durch das Einüben praxisorientierter Dokumentations- und Auswertungsmethoden (zum Beispiel Zeichnen; Statistik) oder durch eine spezifisch interdisziplinäre Ausrichtung der Veranstaltung (zum Beispiel Numismatik, Epigraphik, Textanalyse). So soll in den Übungen durch gemeinsame Diskussion bzw. Anwendung erprobt werden, welches Potenzial diese Ansätze für die Beantwortung archäologischer Fragestellungen haben. Damit soll ein reflektierter Umgang mit Methoden angeregt werden.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der oder die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 11 **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit soll 250000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung soll nicht mehr als drei Monate betragen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) In Absprache mit und nach Genehmigung durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer kann die Masterarbeit auch in anderen Sprachen, vorzugsweise in Englisch, eingereicht werden.

§ 12

Bildung der Gesamtnote für den Master

- (1) Die Noten aller benoteten Module und die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulnoten werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Masterarbeit einfach gewichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung ab dem 1. Oktober 2021.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Andreas Bihrer
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

| KlarN1-01a | | Antike Bilderwelten 1 – Wahrnehmen und Handeln | | | | | | | |
|--|--|---|---------|----|---------|--|--|---------------|----------|
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | | LP/ Workload | |
| 1./3. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | | 13 LP/ 390 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Oberseminar zu ausgewähltem Thema | *Oberseminar | 2-3 | 9 | Pflicht | Variante A: Referat (TP 1) und Hausarbeit (TP 2) im Oberseminar | Variante B: Essays (TP 1) mit Präsentation und Diskussion (TP 2) im Oberseminar | benotet | 100 % |
| 2 | Übung zu ausgewähltem Thema | *Übung | 2 | 4 | Pflicht | | | | |
| Weitere Angaben: Die Modulprüfungsvariante wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. | | | | | | | | | |
| KlarO1-01a | | Antike Urbanistik 1 – Wahrnehmen und Handeln | | | | | | | |
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | | LP/ Workload | |
| 2. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | | 13 LP/ 390 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Oberseminar zu ausgewähltem Thema | *Oberseminar | 2-3 | 9 | Pflicht | Variante A: Referat (TP 1) und Hausarbeit (TP 2) im Oberseminar | Variante B: Essays (TP 1) mit Präsentation und Diskussion (TP 2) im Oberseminar | benotet | 100 % |
| 2 | Übung zu ausgewähltem Thema | *Übung | 2 | 4 | Pflicht | | | | |
| Weitere Angaben: Die Modulprüfungsvariante wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. | | | | | | | | | |
| KlarP1-01a | | Antike Bilderwelten 2 – Materialitäten und Medialitäten | | | | | | | |
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | | LP/ Workload | |
| 1./3. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | | 13 LP/ 390 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Oberseminar zu ausgewähltem Thema | *Oberseminar | 2-3 | 9 | Pflicht | Variante A: Referat (TP 1) und Hausarbeit (TP 2) im Oberseminar | Variante B: Essays (TP 1) mit Präsentation und Diskussion (TP 2) im Oberseminar | benotet | 100 % |
| 2 | Übung zu ausgewähltem Thema | *Übung | 2 | 4 | Pflicht | | | | |
| Weitere Angaben: Die Modulprüfungsvariante wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. | | | | | | | | | |
| KlarQ1-01a | | Antike Urbanistik 2 – Materialitäten und Medialitäten | | | | | | | |
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | | LP/ Workload | |
| 1./3. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | | 13 LP/ 390 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Oberseminar zu ausgewähltem Thema | *Oberseminar | 2-3 | 9 | Pflicht | Variante A: Referat (TP 1) und Hausarbeit (TP 2) im Oberseminar | Variante B: Essays (TP 1) mit Präsentation und Diskussion (TP 2) im Oberseminar | benotet | 100 % |
| 2 | Übung zu ausgewähltem Thema | *Übung | 2 | 4 | Pflicht | | | | |
| Weitere Angaben: Die Modulprüfungsvariante wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. | | | | | | | | | |
| KlarR1-01a | | Denkmälerkunde und Exkursion | | | | | | | |
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | | LP/ Workload | |
| 1./3. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | | 15 LP/ 450 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Oberseminar zur Exkursionsvorbereitung | *Oberseminar | 2-3 | 9 | Pflicht | TP 1: Referat TP 2: Hausarbeit | | benotet | 100 % |
| 2 | Exkursion | *Exkursion | 10 Tage | 6 | Pflicht | Referat | | unbenotet | - |
| Weitere Angaben: - Erläuterungen zu 2: Abhängig vom Ziel kann die Exkursion im Anschluss an das Oberseminar noch im Wintersemester oder aber im darauffolgenden Sommersemester stattfinden. Als alternative Leistung können in Ausnahmefällen auch 7 einzelne Exkursionstage angerechnet werden, soweit ein entsprechendes Angebot besteht. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. | | | | | | | | | |

| KlarS1-01a | | Praxismodul | | | | | | |
|--|--|---|---|-----------|---------------|--|----------------------|-----------------|
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | LP/ Workload | |
| 2. Semester | | 1 Semester | | | Pflicht | - | 14 LP/ 420 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Pflichtpraktikum | *Selbstorganisiertes Praktikum | 20 Tage | 6 | Pflicht | Praktikumsnachweis und -bericht | unbenotet | - |
| 2 | Übung zu ausgewählten Themen archäologischer Anwendungsmethoden | *Übung | 2 | 4 | Pflicht | Referat oder Klausur oder Take-Home- Klausur | benotet | 100 % |
| 3 | Bodendenkmalpflege in Theorie und Praxis (Import Prähistorische und Historische Archäologie Modul Ev1) | Übung | 2 | 4 | Pflicht | Referat | unbenotet | - |
| Weitere Angaben: - Erläuterungen zu 2: Die Übung kann, sofern thematisch sinnvoll, im <i>virtual classroom</i> unterrichtet werden. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Erläuterungen zu 3: Nach Rücksprache mit dem Fachprüfungsausschuss ist es möglich auch eine andere Übung aus dem Modulangebot der Prähistorischen und Historischen Archäologie anzurechnen. | | | | | | | | |
| KlarT1-01a | | Vertiefungsmodul | | | | | | |
| Semesterlage | | Dauer | | | Status | Zugangsvoraussetzung | LP/ Workload | |
| 3. und 4. Semester | | 2 Semester | | | Pflicht | Mind. 55 LP Klassische Archäologie | 9 LP/ 270 h | |
| Lehrveranstaltung(en) | | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung | Bewertungsart | Wichtung |
| 1 | Selbststudium zu aktuellen Forschungsthemen der Klassischen Archäologie (3. Semester) | Eigenverantwortliche Erschließung und Kritik zentraler Felder der Klassischen Archäologie | Selbststudium im Umfang von 210 Stunden | 7 | Pflicht | Mündliche Prüfung in 1 | benotet | 100 % |
| 2 | Kolloquium zu aktuellen Forschungsthemen der Klassischen Archäologie (4. Semester) | Kolloquium | 2 | 2 | Pflicht | | | |
| Weitere Angaben: - * = Anwesenheitspflicht TP = Teilprüfung einer zusammengesetzten Prüfung | | | | | | | | |